



Merkblatt Windpocken

Krankheitsbild:

Nach uncharakteristischen Vorboten beginnen Windpocken mit Fieber und einem juckenden Hautausschlag, der zuerst am Rumpf und im Gesicht auftritt und sich rasch auf andere Körperteile, die Schleimhäute und den behaarten Kopf ausbreiten kann (Dauer ca. 3-5 Tage). Die unterschiedlichen Entwicklungsstadien der Hautveränderungen (rote Knötchen, Bläschen und Schorf) treten gleichzeitig auf. Durch starkes Kratzen oder zusätzliche bakterielle Infektionen können Narben zurückbleiben, ansonsten erfolgt die Abheilung meist narbenfrei.

Mögliche Komplikationen:

Die häufigste Komplikation ist eine zusätzliche bakterielle Infektion der Hautläsionen. Eine sehr schwerwiegende Komplikation ist die **Lungenentzündung**. Sie tritt häufiger bei Erwachsenen (bis 20%) als bei Kindern auf und beginnt gewöhnlich 3–5 Tage nach Krankheitsausbruch. Schwangere Frauen sind besonders gefährdet. Selten kann es zu einer entzündlichen Beteiligung des zentralen Nervensystems kommen. In Einzelfällen können zusätzliche Organe (Herz, Nieren, Leber) geschädigt werden. Beim Auftreten von Windpocken in den ersten beiden Schwangerschaftsdritteln können neurologische Erkrankungen, Augenschäden und Fehlbildungen beim Ungeborenen auftreten. Sehr schwere Verläufe sind zu erwarten bei einer Infektion um den Geburtstermin herum.

Im Laufe des Lebens ist bei jedem Mensch ein Kontakt mit dem Windpockenvirus meist unvermeidbar. Je höher das Alter bei Erkrankung, desto komplikationsreicher ist meist der Verlauf der Erkrankung.

Übertragungsweg:

Die Inkubationszeit der Varizellen kann 8–28 Tage betragen, sie liegt in der Regel bei 14–16 Tagen. Die Ansteckungsfähigkeit beginnt 1-2 Tage vor Auftreten des Hautausschlags und endet 5-7 Tage nach Auftreten der letzten Hautveränderungen. Die Übertragung erfolgt durch Tröpfchen beim Husten oder Atmen und durch Schmierinfektion über virushaltigen Bläscheninhalt und Krusten.

Wiederzulassung:

Nach § 34 (1) IfSG dürfen an Varizellen erkrankte Personen in Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstigen Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung

Dienstgebäude

Im Pinderpark 4
90513 Zirndorf

Öffnungszeiten

MO-DO 08:00-16:00 Uhr
FR 08:00-12:30 Uhr

und nach Vereinbarung

MO-DO 07:00-18:00 Uhr

Bus & Bahn

Bus
70/72 Landratsamt
112/152/154 Banderbacher Str.

Bahn

R11 Zirndorf Bahnhof

Kontakt Vermittlung

Telefon: 0911-9773-0
Telefax: 0911-9773-1803
gesundheitsamt@lra-fue.bayern.de
www.landkreis-fuerth.de

Bankverbindung

Sparkasse Fürth
IBAN: DE1176250000190050005
BIC Code: BYLADEM1SFU
Postbank Nürnberg
IBAN: DE14760100850006852858
BIC Code: PBNKDEFF

der Krankheit durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Entsprechend dürfen auch Erkrankte, die in Gemeinschaftseinrichtungen betreut werden, die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen. Das Gleiche gilt nach § 34 (3) für ungeschützte Personen, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Windpockenerkrankung aufgetreten ist (z.B. ungeschützte Geschwisterkinder).

Für empfängliche, ungeschützte Personen, die innerhalb einer Wohngemeinschaft Kontakt zu einem Windpockenerkrankungsfall hatten, legt § 34 (3) IfSG einen Ausschluss vom Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung fest (für die Dauer von **16 Tagen** nach dem letzten Kontakt zur erkrankten Person). Der Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen ist für diese Personen dann jedoch möglich, wenn entweder ein Schutz vor Erkrankung durch Impfung (zweimalige Impfung) besteht, eine früher abgelaufene Erkrankung ärztlich bestätigt wurde (Dokumentation im Impfausweis oder ärztliches Attest) oder eine Inkubationsimpfung innerhalb von 5 Tagen nach Exposition erfolgte. Dies dient auch zum Schutz der Kontaktpersonen.

Ein analoges Vorgehen wird vom Robert Koch Institut auch für empfängliche, ungeschützte enge Kontaktpersonen innerhalb Gemeinschaftseinrichtungen empfohlen. Ein Ausschluss laut § 34 IfSG erfolgt jedoch nicht. Der Weiterbesuch der Gemeinschaftseinrichtung liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten. Für Beratung und Rückfragen, insbesondere zur Exposition/Kontakt, können Sie uns gerne unter der unten angegebenen Telefonnummer erreichen.

Eine Wiederezulassung zu Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen ist für den Erkrankten eine Woche nach Beginn einer unkomplizierten Erkrankung möglich. Ein schriftliches ärztliches Attest ist in der Regel nach dem Infektionsschutzgesetz nicht erforderlich. Bitte haben Sie jedoch Verständnis, falls die Schul-/oder Kindergartenleitung vor Wiederaufnahme eines genesenen Kindes einen ärztlichen Nachweis fordert, um eine Infektionsgefahr für noch gesunde Kinder auszuschließen.

Für **Leiter von Gemeinschaftseinrichtungen** besteht gemäß § 34 (6) IfSG die Pflicht, das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich über das Auftreten bestimmter Infektionen und Erkrankungen, bei denen die Gefahr der Weiterverbreitung besteht, zu benachrichtigen und dazu krankheits- und personenbezogene Angaben zu machen. Dies betrifft nach § 34 (1) IfSG auch die Varizellen.

Meldepflicht für Ärzte und Labore

Dem Gesundheitsamt wird gemäß § 6 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 Buchst. r IfSG der Krankheitsverdacht, die Erkrankung sowie der Tod an Windpocken, sowie gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 47 IfSG der direkte oder indirekte serologische Nachweis von Windpocken-Viren, soweit er auf eine akute Infektion hinweist, namentlich gemeldet. Darüber hinaus stellt das Gesundheitsamt nach §25 Abs.1 IfSG ggf. eigene Ermittlungen an.

Empfehlung:

Falls Sie bei Ihrem Kind windpockenähnliche Symptome feststellen, suchen Sie bitte mit Ihrem Kind Ihren behandelnden Haus- oder Kinderarzt auf.

Schwangere, Neugeborene und Personen mit geschwächter Immunabwehr (z.B. HIV-positive Personen), die Kontakt mit Windpocken-Erkrankten hatten und nicht durch eine aktive Impfung oder vorhergehende Windpockenerkrankung geschützt sind, sollten sich unbedingt und unverzüglich bei einem Arzt vorstellen, da bei diesen Personengruppen besonders schwere Krankheitsverläufe auftreten können. In diesen Fällen sollte die Durchführung einer passiven Impfung mit einer Schutzwirkung für ca. 3 Wochen erwogen werden.

Zu Ihrer Information:

Seit 2004 enthalten die offiziellen Impfempfehlungen auch eine Schutzimpfung gegen Windpocken für alle Kinder, Jugendlichen und besondere Personengruppen (z.B. mit geschwächter Immunabwehr).

Ihre Gesundheitsbehörde
Tel. 0911/9773-1806

Grundlage RKI-Ratgeber Infektionskrankheiten Merkblatt für Ärzte
Weitere Informationen www.rki.de